



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.07.2020

Rechtsgrundlage der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie hat sich die seit 1. März 2020 gültige Änderungsverordnung der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) bewährt? ... 2
- b) Welche Schwierigkeiten sind mit der Änderungsverordnung der GesVSV seit deren Einführung aufgetreten? 2
- c) Wie gehen die Vollzugsbehörden mit den sich in der Praxis stellenden Abgrenzungsfragen zwischen KBLV und Kreisverwaltungsbehörden (KVB) um? 2

2. a) Wie begründet die Staatsregierung die ungenaue Definierung von „Betrieb“? 2
- b) Wie begründet die Staatsregierung die unzureichende Bestimmtheit der Referenzwerte im Anhang GesVSV, die auch in der juristischen Fachliteratur kritisiert wird (vgl. Kautz, ZLR 2020, 236 [247]; Streinz, in Streinz/Kraus [Hrsg.], Lebensmittelrechts-Handbuch, 41. EL, 2020, IV.A., Rn. 24a)? 2
- c) Beziehen sich die im GesVSV-Anhang zu § 1 Nr. 3 Anlage (zu § 9) genannten Referenzwerte auf Lebend- oder Schlachtgewicht der jeweiligen Tierart? 3

3. a) Wie wird mit Betrieben verfahren, deren Jahresproduktion nah am Referenzwert liegt? 3
- b) Auf wie viele Betriebe in Bayern trifft dies zu? 3
- c) Wie will die Staatsregierung einem im Extremfall eintretenden jährlichen Wechsel der Zuständigkeit entgegenwirken? 3

4. Wie will die Staatsregierung der Gefahr entgegenwirken, dass zum Wechsel eines Kalenderjahres oder aufgrund neuer Erkenntnisse während des laufenden Jahres wegen Zweifeln an der Zuständigkeit keine Ahndung von Rechtsverstößen mehr möglich ist? 3

5. a) Wer hat im Falle gemeinsamer Kontrollen zwischen KBLV und KVB aufgrund unklarer Zuständigkeiten die Kosten für diese Kontrollen zu tragen? 3
- b) Wie will die Staatsregierung dem Problem begegnen, dass bei gemeinsamen Kontrollen von KBLV und KVB bei unklaren Zuständigkeiten zumindest durch eine der beiden Behörden ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegen kann? 3
- c) Sieht die Staatsregierung das Prinzip „ein Betrieb – eine Kontrollinstanz“ durch die Verordnung gewährleistet? 3

6. a) Wie beurteilt die Staatsregierung den in der juristischen Fachliteratur geäußerten Vorwurf, dass sich die Zuständigkeit der KBLV nicht bestimmen ließe und damit die jeweilige KVB im Grundsatz zuständig bliebe (vgl. Kautz, ZLR 2020, 236 [247])? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Wie beurteilt die Staatsregierung den in der juristischen Fachliteratur geäußerten Vorwurf, auf Art. 5a Abs. 1 Satz 3 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) könne „keine Verordnung zur Begründung von Befugnissen auf die KBLV gestützt werden“ (Kautz, ZLR 2019, 242 [254]), da diese Vorschriften nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen? 4
7. a) Wie rechtfertigt die Staatsregierung den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 118 Bayerische Verfassung (BV), da beim Verfahren zum Erlass der Änderungsverordnung keine Anhörung bayerischer Wirtschaftsverbände der Lebensmittelindustrie nach Art. 53 Satz 1 BV i. V. m. § 15 Abs. 7 Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) stattfand? 4
- b) Wie rechtfertigt die Staatsregierung den Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 Kontrollverordnung (EU) 2017/625, wonach die „zuständigen Behörden“ die Kontrolle durchzuführen haben, was bei einer gemeinsamen Kontrolle von KBLV und KVB für wenigstens eine Behörde nicht gegeben ist? 4

Antwort

mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 23.07.2020

1. a) **Wie hat sich die seit 1. März 2020 gültige Änderungsverordnung der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) bewährt?**
b) **Welche Schwierigkeiten sind mit der Änderungsverordnung der GesVSV seit deren Einführung aufgetreten?**

Mit der zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Änderungsverordnung (GVBI 2020, 125) wurde das Erfordernis eines feststellenden Verwaltungsaktes für den Zuständigkeitswechsel gestrichen.

Mit dieser Änderung wurde Bedenken des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Rechnung getragen. Die Änderung hat bislang keinen Anlass zur gerichtlichen Beanstandung gegeben.

- c) **Wie gehen die Vollzugsbehörden mit den sich in der Praxis stellenden Abgrenzungsfragen zwischen KBLV und Kreisverwaltungsbehörden (KVB) um?**

Fragen des nachgeordneten Bereichs werden anhand der GesVSV geklärt.

2. a) **Wie begründet die Staatsregierung die ungenaue Definierung von „Betrieb“?**

Der Begriff des Betriebs hat bislang keinen Anlass zur gerichtlichen Beanstandung gegeben.

- b) **Wie begründet die Staatsregierung die unzureichende Bestimmtheit der Referenzwerte im Anhang GesVSV, die auch in der juristischen Fachliteratur kritisiert wird (vgl. Kautz, ZLR 2020, 236 [247]; Streinz, in Streinz/Kraus [Hrsg.], Lebensmittelrechts-Handbuch, 41. EL, 2020, IV.A., Rn. 24a)?**

Die im Anhang der GesVSV aufgeführten Referenzwerte haben bislang keinen Anlass zur gerichtlichen Beanstandung gegeben. Die zweite angegebene Fundstelle konnte nicht überprüft werden, da die zitierte Auflage noch nicht erschienen ist.

- c) **Beziehen sich die im GesVSV-Anhang zu § 1 Nr. 3 Anlage (zu § 9) genannten Referenzwerte auf Lebend- oder Schlachtgewicht der jeweiligen Tierart?**

Großvieheinheiten sind immer ein Umrechnungsfaktor für lebende Tiere.

3. a) **Wie wird mit Betrieben verfahren, deren Jahresproduktion nah am Referenzwert liegt?**

Betriebe, die mit der Jahresproduktion über dem Referenzwert liegen, liegen im Zuständigkeitsbereich der KBLV, Betriebe, die unter dem Referenzwert liegen, verbleiben im Zuständigkeitsbereich der KVB. Der Abstand zum Grenzwert spielt keine Rolle.

- b) **Auf wie viele Betriebe in Bayern trifft dies zu?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

- c) **Wie will die Staatsregierung einem im Extremfall eintretenden jährlichen Wechsel der Zuständigkeit entgegenwirken?**

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen jährlichen Wechsels eines Betriebes von der Zuständigkeit der KVB in die der KBLV und umgekehrt wurde minimiert, indem das dreijährige Mittel der Produktionszahl gebildet wird (vgl. Anlage zu § 9 Ziffer 2).

4. **Wie will die Staatsregierung der Gefahr entgegenwirken, dass zum Wechsel eines Kalenderjahres oder aufgrund neuer Erkenntnisse während des laufenden Jahres wegen Zweifeln an der Zuständigkeit keine Ahndung von Rechtsverstößen mehr möglich ist?**

Die Zuständigkeiten sind in der GesVSV klar geregelt.

5. a) **Wer hat im Falle gemeinsamer Kontrollen zwischen KBLV und KVB aufgrund unklarer Zuständigkeiten die Kosten für diese Kontrollen zu tragen?**
b) **Wie will die Staatsregierung dem Problem begegnen, dass bei gemeinsamen Kontrollen von KBLV und KVB bei unklaren Zuständigkeiten zumindest durch eine der beiden Behörden ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegen kann?**

Siehe Antwort zu Frage 4. Jede Behörde kontrolliert grundsätzlich nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Im Falle von gemeinsam durchgeführten Kontrollen (aus anderen Gründen) erheben die Behörden jeweils die Daten, die für ihre in eigener Zuständigkeit durchgeführte Kontroll- und Vollzugstätigkeit erforderlich sind.

- c) **Sieht die Staatsregierung das Prinzip „ein Betrieb – eine Kontrollinstanz“ durch die Verordnung gewährleistet?**

Dieses Prinzip zur möglichst weitgehenden Vermeidung von Schnittstellen wurde im Rahmen der letzten Änderung der GesVSV vom 15. Juni 2020, mit der der Kontrollbehörde die Kontroll- und Vollzugszuständigkeiten in großen Nutztierhaltungen (Rinder und Schweine) übertragen wurden, beachtet. In diesen Anlagen sind keine Zuständigkeiten der KVB mehr vorgesehen.

- 6. a) Wie beurteilt die Staatsregierung den in der juristischen Fachliteratur geäußerten Vorwurf, dass sich die Zuständigkeit der KBLV nicht bestimmen ließe und damit die jeweilige KVB im Grundsatz zuständig bliebe (vgl. Kautz, ZLR 2020, 236 [247])?**

In dem zitierten Aufsatz wird lediglich die Aussage getroffen, dass es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der KVB bleibt, wenn sich die für die Zuständigkeitsbestimmung erforderlichen Angaben weder ermitteln noch schätzen lassen und die Voraussetzungen für den Zuständigkeitsübergang auf die KBLV deshalb nicht nachweisbar sind.

- b) Wie beurteilt die Staatsregierung den in der juristischen Fachliteratur geäußerten Vorwurf, auf Art. 5a Abs. 1 Satz 3 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) könne „keine Verordnung zur Begründung von Befugnissen auf die KBLV gestützt werden“ (Kautz, ZLR 2019, 242 [254]), da diese Vorschriften nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen?**

Die im GDVG enthaltene Verordnungsermächtigung hat bislang keinen Anlass zur gerichtlichen Beanstandung gegeben.

- 7. a) Wie rechtfertigt die Staatsregierung den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 118 Bayerische Verfassung (BV), da beim Verfahren zum Erlass der Änderungsverordnung keine Anhörung bayerischer Wirtschaftsverbände der Lebensmittelindustrie nach Art. 53 Satz 1 BV i. V. m. § 15 Abs. 7 Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) stattfand?**

Gemäß § 15 Abs. 7 StRGO erfolgt eine Verbandsanhörung, wenn sie vorgeschrieben oder sachdienlich ist. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 BV ist nicht ersichtlich.

- b) Wie rechtfertigt die Staatsregierung den Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 Kontrollverordnung (EU) 2017/625, wonach die „zuständigen Behörden“ die Kontrolle durchzuführen haben, was bei einer gemeinsamen Kontrolle von KBLV und KVB für wenigstens eine Behörde nicht gegeben ist?**

Kontrollen werden immer durch die jeweils zuständige Behörde durchgeführt. Aufgrund der rückübertragenen Tätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 GesVSV können in einem Betrieb Kontrollen sowohl der KBLV als auch der KVB erforderlich sein, wobei die Behörden dann jeweils die Kontrolltätigkeit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.